

LUXEMBURGENSIA



Das frühere Salz-Monopol im Grossherzogtum Luxemburg

Bekanntlich begann der augenblickliche Aufruhr in Indien (siehe «Luxemburger Illustrierte», letzte Nummer, letzte Seite 160) durch die im voraus bekanntgemachte feierliche Durchbrechung des Salzmonopols der englischen Verwaltung durch Gandhi und seine Anhänger. Unter diesen Umständen wird es unsere Leser interessieren, näheres über das staatliche Salzmonopol zu erfahren, das im vergangenen Jahrhundert während mehr als 28 Jahren in unserem Lande bestand.

Durch königlich-großherzoglichen Beschluß vom 9. August 1839 wurde bei uns das staatliche Salzmonopol eingeführt, welches als sehr ergiebige indirekte Steuer gedacht war und sich auch als solche bewährte. So war, z. B. gegen Ende des Bestehens des Salzmonopols, wir reden vom Jahre 1866, der Verkaufspreis der Regie 26,60 Franken pro Sack von 100 Kilos, worauf dieselbe 20—21 Franken pro 100 Kilo verdiente. Da der Salzumsatz im Jahre durchschnittlich 14.000 Säcke von 100 Kilos betrug, war das Steuerergebnis ein sehr erfreuliches. Für das Jahr 1866 verfügen wir über genaue Zahlen: Den Einnahmen der Salzregie von 386.302 Franken standen nur 95.698 Franken als Ausgaben gegenüber. Also überstieg 1866 der Reinertrag aus dem Salzmonopol 290.000 Fr., fürwahr eine sehr bedeutende Summe, wenn man das bescheidene Budget von damals in Betracht zieht.

Wenn nun der Staat zur Zeit des Salzmonopols reichlich seiner selbst mit 20—21 Centimes pro Kilo Reingewinn gedachte, so war er äußerst streng mit den Wiederverkäufern. Denn auch bereits damals setzte der Staat (in Friedenzeiten!) einen *Höchstverkaufspreis* für Salz fest, und zwar auf 15 Centimes pro Pfund im Detailverkauf.

Im Engros-Einkauf kostete das Salz 26,60 die 100 Kilos oder 13,8 Centimes netto das Pfund, und der Höchstverkaufs-

preis im Detail betrug 15 Centimes, also ein *brutto Verdienst* von 1,2 Centime für den Wiederverkäufer (oder nicht einmal $\frac{1}{4}$ Sou) pro Pfund. . . !!

Interessant ist auch die Feststellung, daß durch den Eisenbahnbetrieb eine fühlbare Verbilligung des Selbstkostenpreises erzielt wurde. Während früher der Regiepreis 31 Franken die 100 Kilos betrug, wurde er durch den billigeren Transport per Eisenbahn auf 26,60 Franken herabgedrückt und gleichzeitig wurde der Detailverkaufs-Höchstpreis von 17 $\frac{1}{2}$ Centimes auf 15 Centimes pro Pfund herabgesetzt.

Unsere Regie bezog damals das Salz hauptsächlich aus den Salzgruben der französischen Ostprovinzen (welche von 1871 bis 1918 Elsaß-Lothringen hießen und zum deutschen Reiche gehörten), z. B. Les Salines de Dieuze sind sehr bekannt.

Ursprünglich gab es nur 3 Salzlager in unserem Lande: in Luxemburg, Remich und Ettelbrück; jedoch kamen selbstverständlich später noch weitere hinzu.

Nach unserer Zugehörigkeit zum Zollverein bestand unser Salzmonopol noch während 2 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnten und erst durch unser Gesetz vom 26. Dezember 1867 wurde es abgeschafft. Durch Abkommen zwischen den Staaten des Zollvereins wurde im Inland eine Akzisensteuer auf Salz eingeführt, während das Auslandsalz mit Zoll belegt wurde. Von diesem Augenblick an wurde unser Anteil am Einkommen aus der Salzsteuer pro Kopf der Bevölkerungszahl berechnet.

Sowohl zur Zeit des Salzmonopols wie nachher wurde denaturiertes Salz (Vihsalz) zu herabgesetzten Preisen für Industrie und Landwirtschaft verabreicht.

Jules KLENSCH.

Hien hât et dach eso' gutt gemengt

Am Hôtel vun irgend enger Uertschaft am Grand-Duché, de' mir nôt nenne wöllen, fir kê Verdroß ze mân, ko'm e Rêsender owends do'dmidd un. E wor kaum entschlof, du rabbelt den Hausborscht un der Dir, bis de Rêsender erwächt wor.

«Wât aß laß?» bröllt de Gâscht.

«O Här,» sot den Hauskniecht, «ech wollt Iech nömme son: Ert Gepäck wär elo ukommt, an du wollt ech Iech zu gleicher Zeit fron, op ech Iech et soll elo gleich erop bréngen oder ere'scht muer de Muergen?»

«Domm Lo'deer!» rifft dee Rêsender, «loß mech schlofen, dât do huet nach Zeit bis muer!»

Kaum wor onse Gâscht erôm âgeschlof, du hummert den Hauskniecht (e ganz kräftege Borscht) mat be'de Feischt un der Dir, daß 't ganzt Haus geziddert huet.

«Du verfluchten Hond do!» bröllt den ârmen onglêckleche Rêsender, «wât aß dann elo erôm laß? — Aß et da wirklech onme'glech, fir hei an dem Haus ze schlofen?!»

«O Här,» sot du onse getreien Hauskniecht, «'t aß fir Iech ze son, daß et Ert Gepäck iwerhâpt nôt aß, mâ 't aß 't Valliÿ vun Erem zwêten Noper lénks hei hannen am Gank. — Dir mußt nôt eso' huerteg be's gin. Do hât ech et dach eso' gutt gemengt. . . .»

J. K.